

Epilepsie und Führerschein

Epilepsie und Führerschein

"Fahrerlaubnis mit Epilepsie und ohne Anfälle - wie sind die Chancen"



Auf seinen Führerschein verzichtet heutzutage kaum jemand freiwillig. Vor allem in ländlichen Gebieten stehen nicht ausreichend öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung und viele Menschen benötigen den PKW, um zur Arbeit zu kommen oder ihren Beruf auszuüben. Doch für Menschen mit Epilepsie gibt es Regelungen, anhand derer über die Fahrtauglichkeit entschieden wird.

Selbst kleine Anfälle, die das Bewusstsein nicht beeinträchtigen, können die Fahrtauglichkeit erheblich vermindern. Denn durch den Anfall kann die Haltungskontrolle eingeschränkt werden und es kann zu unkontrollierten Bewegungen, zu Störungen im Gesichtsfeld und im Hörvermögen kommen. Bei einem Anfall am Steuer ist man deshalb nicht in der Lage, angemessen zu reagieren. Dadurch sind Verkehrsunfällen mit schweren, manchmal sogar tödlichen Verletzungen möglich. Um die Betroffenen selber, mitfahrende Personen und andere Straßenverkehrs-teilnehmer zu schützen, ist die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen bei Menschen mit Epilepsie eingeschränkt.

Fahrtauglich oder nicht?

Die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegeben werden, bieten die Grundlage für die Entscheidung, ob ein Mensch mit Epilepsie fahrtauglich ist (Auflage 2009). Bei diesen Leitlinien handelt es sich um Empfehlungen mit einem nahezu verbindlichen Charakter.

In den Leitlinien wird zwischen zwei Gruppen unterschieden:

- Gruppe 1: Motorrad und PKW (Fahrerlaubnisklassen A, B, B+E, A1, B1, ML und T)
- Gruppe 2: Lastkraftwagen und Fahrgastbeförderung (Fahrerlaubnisklassen C, C+E, D, D+E, C1, C1+E, D1, D1+E).

Ob eine Fahrerlaubnis erteilt wird, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Besonders entscheidend ist, ob es sich um einen einmaligen Anfall, eine beginnende oder eine langjährig therapieresistente Epilepsie handelt. Ebenso wird berücksichtigt, ob die Anfälle tageszeitlich gebunden auftreten und welche medikamentöse Behandlung erfolgt.

Nach den neuen Leitlinien 2009 sind dies die wichtigsten Regelungen für die Gruppe 1:

- Nach einem einmaligen Gelegenheitsanfall (keine Epilepsie) wird die Fahrerlaubnis nach 3 bis 6 monatiger Anfallsfreiheit erteilt.
- Nach einem einfach-fokalen Anfall ohne Bewusstseinsstörung, ohne motorische, sensorische oder kognitive Beeinträchtigung erhält man eine Fahrerlaubnis nach mindestens einem Jahr Anfallsfreiheit.
- Bei Anfällen, die unmittelbar nach einer Hirnoperation oder -verletzung aufgetreten sind, erhält man die Fahrerlaubnis nach einer 3 monatigen Beobachtungszeit, bei Epilepsiechirurgie nach 12 Monaten.
- Bei einer erst seit kurzem bestehenden Epilepsie erhält man eine Fahrerlaubnis nach einer einjährigen Anfallsfreiheit.
- Bei einer langjährigen therapieresistenten Epilepsie erhält man eine Fahrerlaubnis nach einer zweijährigen Anfallsfreiheit.
- Während der Reduktion der Dosis bzw. in den ersten drei Monaten vor und nach Absetzen des letzten Antiepileptikums sollte kein Kraftfahrzeug geführt werden.
- Kommt es bei bestehender Fahrerlaubnis zu einem Anfall nach Absetzen der Medikation erfolgt in der Regel über 6 Monate lang eine Fahrtunterbrechung.
- Ausschließlich schlafgebundene Anfälle erfordern für die Fahrerlaubnis eine anfallsfreie Beobachtungszeit von 3 Jahren.

Diese Regelungen gelten für die Gruppe 2:

Alle Personen mit einem Führerschein der Gruppe 2, das heißt vereinfacht gesagt alle Personen mit einer Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen oder zur Fahrgastbeförderung, gelten nach mehreren Anfällen als fahruntauglich. Eine Ausnahme ist eine nachgewiesene 5jährige Anfallsfreiheit ohne antiepileptische Behandlung. Nach einem einmaligen Anfall ohne Anhalt für eine beginnende Epilepsie oder einer anderen hirnorganischen Erkrankung muss eine anfallsfreie Zeit von zwei Jahren abgewartet werden, nach einem provozierten Anfall 6 Monate.

Möglichst lückenlose Informationen über die Anfallshäufigkeit, -stärke und verabreichte Antiepileptika bieten eine gute Grundlage für die Erteilung der Fahrerlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde. Sowohl für die Gruppe 1 als auch die Gruppe 2 sind Kontrolluntersuchungen jährlich, im Verlauf ggf. seltener erforderlich.

Neuerwerb eines Führerscheins

Bei dem Neuerwerb eines Führerscheins fragen die örtlichen Straßenverkehrsbehörden in dem Antragsformular nach chronischen Erkrankungen und Epilepsie. An dieser Stelle sollte jeder Betroffene wahrheitsgemäß antworten und am besten ein Attest des behandelnden Facharztes beilegen. Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet anschließend, ob ein weiteres Gutachten erforderlich ist. Am besten man spricht mit dem Fahrlehrer offen über die Erkrankung; sie sind in der Regel gerne beim Ausfüllen der Formulare behilflich.

Ein erster Anfall - wie soll ich mich als Führerscheinbesitzer verhalten?

Nach einem ersten epileptischen Anfall muss von einem Arzt festgestellt werden, ob es sich um einen Gelegenheitsanfall oder möglicherweise um eine beginnende Epilepsie handelt. Der Arzt macht keine Mitteilung an die Straßenverkehrsbehörde, aber die Fahrerlaubnis muss für eine bestimmte Dauer unterbrochen werden.

Aufklärungspflicht des Arztes

Aufgabe des behandelnden Arztes ist es, seine Epilepsie-Patienten auf der Grundlage der geltenden Leitlinien zu beraten und eindeutig darüber aufzuklären, ob sie tauglich sind, ein Kraftfahrzeug zu führen. Jeder Arzt sollte diese Aufklärung schriftlich dokumentieren und dem Patienten eventuell sogar ein schriftliches Informationsblatt aushändigen.

Menschen mit Epilepsie benötigen ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Denn ob sie sich nach den Empfehlungen zur Fahrtauglichkeit richten, ist kaum kontrollierbar. Doch vermutet der Arzt, dass ein fahruntauglicher Patient ein Fahrzeug führt, muss er ihn eindringlich darauf hinweisen, dass er gemäß der Leitlinien nicht dazu befugt ist. Der Arzt darf den Führerschein nicht einziehen. Doch besteht eine Gefährdung kann sich der Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden lassen und die Straßenverkehrsbehörde informieren.

Wann braucht man ein Gutachten?

Ein Gutachten ist für den Erwerb des Führerscheins der Gruppe 2, zum Teil auch für einen Führerschein der Gruppe 1 erforderlich. Das Gutachten für die Beurteilung der Fahrtauglichkeit kann erstellt werden von:

- Facharzt mit einer Zusatzqualifikation in Verkehrsmedizin
- Arzt des Gesundheitsamtes
- Arzt der öffentlichen Verwaltung

• Arzt mit der Zusatzbezeichnung Arbeitsmedizin oder Betriebsmedizin

Der behandelnde Arzt sollte nicht der Gutachterarzt sein.

Was muss man als Fahrlehrer wissen?

Fahrlehrer sollten mit den Fahrschülern über mögliche Einschränkungen der Fahrerlaubnis sprechen. Fahrschülern mit Epilepsie sollten sie raten, alle Angaben wahrheitsgemäß zu machen und sich in jedem Fall ärztlich beraten zu lassen. Verhaltensauffällige Fahrschüler können der Führerscheinstelle gemeldet werden.

Quellen und weiterführende Informationen:

Die geltenden Richtlinien können bei folgender Adresse bestellt werden:

Wirtschaftsverlag NW Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Postfach 10 11 10, 27511 Bremerhaven,
Tel.: 0471/94544-61, Fax: 0471 94544-88, E-Mail: vertrieb@nw-verlag.de (ca. 12,80 EUR)

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach, Tel. 02204/ 430, Fax. 02204 / 43673, Internet: <http://www.bast.de>

Dr. G. Krämer. Epilepsie: Antworten auf die häufigsten Fragen. TRIAS Verlag

Epilepsie und Führerschein. Das wichtigste der Begutachtungs-Leitlinien zur Krafftfahrereignung 2009.

Infoblatt vom Epilepsie-Zentrum Bethel, Bielefeld

Epilepsie und Führerschein, G.Krämer, R. Thorbecke, T. Porschen, Hippocampus-Verlag
Gesetzliche Bestimmungen, Aktuelle Begutachtungs-Leitlinien und Hinweise zur Anwendung, Aufgaben, Pflichten und Rechte von Ärzten, Pflichten und Rechte von Patienten, Mobilitätshilfen bei fehlender Fahreignung und Tipps für den Alltag, EUR 17,80, broschiert, 157 S. , zahlreiche Tabellen & Grafiken, 2011, ISBN 978-3-936817-73-7
www.izepilepsie.de

Epilepsie-Informationen stehen zur Verfügung unter

www.epilepsie-online.de

T. Porschen, H. Stefan, 2012

Thomas Porschen
Vorsitzender des Landesverbandes für
Epilepsie Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen e.V.

Prof. Dr. med. Hermann Stefan
Neurologische Klinik
der Universität Erlangen-Nürnberg